
Blickpunkt International

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update in der Ausgabe StR 2/2015 S. 124 ff. anfangs Januar bis Redaktionsschluss Ende Februar 2014 im Schweizer Abkommensnetz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Belize und Grenada haben am 1. bzw. 11. Dezember 2014 das Steuerinformationsabkommen (Tax Information Agreement; «TIEA»)² mit der Schweiz unterzeichnet³.
- Die Schweiz und Italien haben am 16. Januar 2015 eine grundsätzliche Einigung in Bezug auf die weitere Zusammenarbeit in Steuerfragen erzielt und damit einen ersten Schlusstrich unter die seit mehreren Jahren bestehenden Kontroversen im Finanz- und Steuerbereich gezogen. Gestützt auf die am 19. Dezember 2014 parafierte Einigung wird ein Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen («DBA») sowie eine Roadmap mit Eckwerten zur Unterzeichnung durch beide Länder vorbereitet⁴. Mit dem am 23. Februar 2015 unterzeichneten Änderungsprotokoll zum DBA zwischen der Schweiz und Italien wird der Informationsaustausch gemäss dem Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD-Standard») eingeführt und soll nach der Inkraftsetzung ab dem Tag der Unterzeichnung anwendbar sein⁵.

Die neben dem Änderungsprotokoll abgeschlossene Roadmap enthält für beide Staaten verbindliche Verpflichtungen zu verschie-



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY Genf



Sita Mahawattage

M.A. HSG in Internationale Beziehungen und
Governance, dipl. Steuerexpertin,
Senior Manager
International Tax Services, EY Zürich



Marco Stoffel

Master of Law, Rechtsanwalt, Consultant
International Tax Services, EY Zürich

denen Bereichen der bilateralen Beziehungen in Steuer- und Finanzfragen. Die Veröffentlichung erfolgt zusammen mit der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls und enthält folgende Verpflichtungen⁶:

- *Zusätzliche Änderungen im DBA:* Das geltende DBA zwischen der Schweiz und Italien sieht einen einheitlichen Quellensteuersatz von 15% für Dividenden und 12.5% für Zinsen vor. Diese Sockelsteuersätze sollen gesenkt werden. Neben der Einführung einer Schiedsklausel wird zudem auch eine Änderung der bestehenden Missbrauchsbestimmung angestrebt, die in den Grundzügen den BRB 62⁷ wiedergibt. Unter dem bestehenden DBA (Art. 23 Abs. 2) können Begünstigungen bei Zinsen und Lizenzgebühren von schweizerischen Gesellschaften, die überwiegend von nicht in der Schweiz ansässigen Personen beherrscht werden, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Einkünfte auf kantonaler Ebene der gleichen Besteuerung unterliegen, wie sie für die Direkte Bundessteuer vorgesehen sind. Die Missbrauchsbestimmung schliesst demnach steuerprivilegierte Gesellschaften auf Stufe Kanton von der Inanspruchnahme von Begünstigungen bei Zinsen und Lizenzgebühren aus.
- *Neuregelung bei der Besteuerung von Grenzgängern:* Zurzeit ist die Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden integrierender Bestand-

Inhaltsverzeichnis

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz

2 Vernehmlassungen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen

- 2.1 Amtshilfeübereinkommen OECD/Europarat
- 2.2 MCAA und AIA-Gesetz
- 2.2 Ausblick

3 EU State Aid Investigations

teil des DBA⁸. Sie wurde getrennt vom DBA ausgehandelt und ist nur auf die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis anwendbar. Die Vereinbarung sieht vor, dass in der Schweiz arbeitende Grenzgänger⁹ nur in der Schweiz besteuert werden (Quellensteuer). Die Schweiz bzw. die betroffenen Kantone erheben die Quellensteuer nach Schweizer Landesrecht zu 100% und überweisen davon 40% (GR, VS) bzw. 38.8% (TI)¹⁰ an Italien. Da die Grenzgänger in Italien keine Einkommenssteuer und in der Schweiz nur eine geringe Quellensteuer entrichten müssen, werden diese steuerlich privilegiert. In der Roadmap wurde

¹ Stand am 1. März 2015.

² Vgl. HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 692.

³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 6. Januar 2015.

⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 16. Januar 2015.

⁵ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 24. Februar 2015.

⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 16. Januar 2015.

⁷ Vgl. SR 672.202.

⁸ Vgl. SR 0.642.045.43.

⁹ Als Grenzgänger gilt gemäss Definition, wer in einem Umkreis von 20 Kilometern ab der Grenze wohnhaft ist und eine unselbstständige Tätigkeit in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis ausübt.

¹⁰ Im Kanton Tessin wurde die Ausgleichszahlung auf 38.8% reduziert.

daher festgehalten, dass Grenzgänger künftig in beiden Ländern besteuert werden sollen und die Modalitäten der Besteuerung reziprok gelten. Mit der neuen Bestimmung werden die Grenzgänger am Arbeitsort beschränkt und gleichzeitig im Ansässigkeitsort ordentlich besteuert. Der Arbeitsort soll demnach nur noch maximal 70% des Totals der Quellensteuer erheben. Die bereits bezahlte Quellensteuer wird im Ansässigkeitsstaat entsprechend angerechnet. Im Vergleich mit der aktuellen Steuerbelastung soll die Gesamtsteuerlast der Grenzgänger mit der neuen Regelung nicht verringert und (zumindest anfangs) auch nicht erhöht werden.

- *Selbstanzeigeprogramm*: Italienischen Steuerpflichtigen mit einem Konto in der Schweiz soll es ermöglicht werden, zu den gleichen Bedingungen am italienischen Selbstanzeigeprogramm (VDP) teilzunehmen, wie sie für Personen mit Konten in Ländern gelten, die von Italien nicht auf eine schwarze Liste gesetzt wurden. Gleichzeitig sollen sie eine Strafreduktion erhalten. Im Weiteren wird es beiden Staaten erlaubt sein, sogenannte Gruppensuche zu stellen, um damit Personen mit un versteuerten Vermögenswerten zu identifizieren. Der dabei anwendbare OECD-Standard verbietet jedoch Fishing Expeditions¹¹.
- *Streichung von der schwarzen Liste*: Sobald das Änderungsprotokoll zum DAB in Kraft getreten ist, soll die Schweiz von denjenigen schwarzen Listen gestrichen werden, die ihren Grund ausschliesslich im fehlenden Informationsaustausch haben. Die kritisierten privilegierten Steuerregime der Schweiz für Unternehmen werden ebenfalls von den Listen gestrichen, sobald diese abgeschafft oder den geltenden internationalen Standards angepasst wurden.

– *Weitere Zusammenarbeit*: Die beiden Staaten bekräftigten zudem den Willen zu einer verbesserten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und einem verbesserten Finanzmarktauftritt. Langfristig sollen auch Lösungen für verschiedene Bereiche der indirekten Steuern sowie in andern Steuerbereichen gefunden werden¹².

- Estland hat das am 25. August 2014 mit der Schweiz abgeschlossene Änderungsprotokoll zum DBA am 29. Januar 2015 genehmigt¹³. Ausstehend ist damit noch die Genehmigung seitens der Schweiz. Die diesbezügliche Botschaft wurde den eidgenössischen Räten am 12. November 2014 zur Genehmigung vorgelegt¹⁴.
- Die Schweiz und Liechtenstein haben am 2. Februar 2015 die langen und intensiven Verhandlungen für ein neues DBA abgeschlossen und das Abkommen paraphiert. Obwohl die Schweiz und Liechtenstein Nachbarstaaten sind und über eine gemeinsame Währung verfügen, besteht zwischen den beiden Staaten bis heute noch kein eigenes DBA. Grenzüberschreitende Fragen wurden bis anhin mittels des am 22. Juni 1995 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über verschiedene Steuerfragen geregelt¹⁵. Das zurzeit noch gültige Abkommen regelt nur die Besteuerung gewisser Einkünfte. Insbesondere regelt es die Grenzgängerbesteuerung bzw. weist das ausschliessliche Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zu. Das neue DBA ist vor allem hinsichtlich der Regelung der Verrechnungssteuer von grosser Bedeutung. Aufgrund eines fehlenden DBA wird in der Schweiz gegenüber in Liechtenstein ansässigen Investoren immer noch eine nicht rückforderbare Verrechnungssteuer von 35% auf Erträgen aus Dividenden, Zinszahlungen aus Obligationen oder Bankzin-

sen erhoben. Auf der anderen Seite hat Liechtenstein mit seiner Steuerreform von 2011 die Verrechnungssteuer in der Höhe von 4% auf Dividenden, Obligationen und bestimmten Darlehen abgeschafft und wird auf die Erhebung einer Verrechnungssteuer ab Ende 2015 ganz verzichten¹⁶.

Obwohl noch keine genaueren Details zum neuen DBA kommuniziert wurden, haben die Vertreter beider Staaten angekündigt, dass sich das neue DBA am OECD-Musterabkommen orientieren werde. Im Weiteren teilte der Finanzminister von Liechtenstein anlässlich einer Pressemitteilung vom 5. Februar 2015 mit, dass gestützt auf das neue DBA eine vollständige Befreiung von der Verrechnungssteuer auf Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen eingeführt wird. Zudem werden auch Zinszahlungen und Dividenden an Versorgungseinrichtungen von der Verrechnungssteuer befreit. Für Portfoliodividenden und Dividenden an eine natürliche Person wird analog dem OECD-Musterabkommen eine Sockelsteuer von 15% erhoben¹⁷. Das neue DBA wird auch die Besteuerung der AHV-Renten regeln, die neu ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Damit wird

die aktuell bestehende Doppelbesteuerung von AHV-Renten beseitigt. Liechtenstein wird zudem auf die Erhebung einer Quellensteuer auf liechtensteinische AHV-Renten von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz verzichten. Als Kompensation für früher nicht als Grenzgänger erwerbstätige Rentner wird die Schweiz im Gegenzug eine jährliche Ausgleichszahlung von CHF 450 000.– an Liechtenstein ausrichten¹⁸. Nicht eingeführt wird dagegen die von Liechtenstein beabsichtigte und höchst umstrittene Einführung einer Quellensteuer für Grenzgänger. Die Besteuerung von Grenzgängern bleibt demnach wie bis anhin dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat vorbehalten¹⁹.

Mit der Paraphierung wurden gleichzeitig auch in beiden Staaten die vorgeschriebenen Verfahren zur Unterzeichnung des DBA in Gang gesetzt, welche im Sommer 2015 ihren Abschluss finden sollen. Es wird beabsichtigt, das neue DBA auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen²⁰.

- Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Uruguay tritt am 1. April 2015 in Kraft und ist ab dem Zeitpunkt direkt anwendbar²¹.

¹¹ Als Fishing Expeditions gelten unzulässige Beweisforschungen. Solche liegen dann vor, wenn Rechtshandlungen (bspw. Gesuche) planlos und «auf gut Glück» gestellt werden, ohne dass dafür ein hinreichender Grund besteht oder geltend gemacht werden kann: vgl. BGer 6B_849/2010 vom 14. April 2011, E. 2.3.

¹² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 16. Januar 2015.

¹³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 3. Februar 2015. Näheres zum Änderungsprotokoll bei: HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 694 f.

¹⁴ Vgl. HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 2/2015, S. 124 f.

¹⁵ Vgl. SR 0.672.951.43.

¹⁶ Vgl. EY Global Tax Alert vom 12. Februar 2015, «Switzerland and Liechtenstein initial income tax treaty».

¹⁷ Vgl. Medienmitteilung des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Februar 2015.

¹⁸ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 5. Februar 2015.

¹⁹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 5. Februar 2015; EY Global Tax Alert vom 12. Februar 2015, «Switzerland and Liechtenstein initial income tax treaty».

²⁰ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 5. Februar 2015.

²¹ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 25. Februar 2015.

2 Vernehmlassungen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen

Der Bundesrat hat am 14. Januar 2015 die Vernehmlassungsvorlage zum Amtshilfeübereinkommen der OECD und des Europarates sowie die Vernehmlassungsvorlage zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Automatischen Informationsaustausch (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA)²² und zum AIA-Gesetz veröffentlicht²³. Die Vernehmlassungsvorlagen sind ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur Einführung des Automatischen Informationsaustauschs («AIA»).

2.1 Amtshilfeübereinkommen OECD/Europarat

Das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen («Amtshilfeübereinkommen») wurde vom Bundesrat am 15. Oktober 2013 unterzeichnet und beinhaltet die wesentlichen materiell-rechtlichen Grundlagen für die Amtshilfe zwischen der Schweiz und den anderen Vertragsparteien. Mit dem Amtshilfeübereinkommen steht den unterzeichnenden Staaten ein sehr weitreichendes Instrument der multilateralen Zusammenarbeit im Steuerbereich zur Verfügung. Die Amtshilfe unter den Vertragsparteien erstreckt sich auf eine Vielzahl von Steuern und erfasst neben dem Informationsaustausch auch weitere Formen der gegenseitigen Amtshilfe (Vollstreckungshilfe und Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken). Das Amtshilfeübereinkommen kann von den Vertragsparteien individuell ausgestaltet werden, indem bestimmte Vorbehalte angebracht werden können oder bestimmte Formen der Zusammenarbeit ganz ausgeschlossen werden können. In seiner Gesamtheit erlaubt es der Schweiz eine Ausweitung der Partnerstaaten, mit denen sie standardkonform Informationen austauschen kann²⁴.

Das Amtshilfeübereinkommen kennt drei verschiedene Formen des Informationsaustausches: Informationsaustausch auf Ersuchen, spontaner Informationsaustausch sowie automatischer Informationsaustausch. Während der Informationsaustausch auf Ersuchen bereits in zahlreichen DBAs und Steuerinformationsabkommen verankert wurde und der Schweiz einen entsprechenden Austausch von Informationen mit bisher 44 Staaten und Territorien erlaubt²⁵, verpflichtet sich die Schweiz mit dem Amtshilfeübereinkommen erstmals auch zu einem spontanen Austausch von Informationen. In Bezug auf den automatischen Informationsaustausch bildet das Amtshilfeübereinkommen zwar eine notwendige Grundlage für die entsprechende Einführung gestützt auf das MCAA, der AIA an sich wird damit aber nicht unmittelbar eingeführt²⁶.

2.2 MCAA und AIA-Gesetz

Das MCAA wurde am 19. November 2014 von der Schweiz unterzeichnet und basiert auf der Überlegung, den AIA-Standard der OECD einheitlich umzusetzen²⁷. Die Vertragsstaaten schliessen nur eine Vereinbarung ab. Sollte der AIA-Standard zu einem späteren Zeitpunkt abgeändert werden, so müsste nur das MCAA und das darauf basierende interne Recht angepasst werden. Damit könnten langwierige Neuverhandlungen mit zahlreichen Staaten verhindert werden. Damit der AIA jedoch auch umgesetzt werden kann, ist er bilateral zwischen den Ländern zu vereinbaren und mittels Notifikation an das Sekretariat des Koordinationsgremiums zu aktivieren. Dies setzt folgende Voraussetzungen voraus:

- Das Amtshilfeübereinkommen muss von beiden Staaten in Kraft gesetzt worden sein;
- Das MCAA muss beiderseits unterzeichnet sein;
- Beide Staaten müssen eine Bestätigung abgeben, dass die zur Umsetzung des AIA-Standards notwendigen Gesetze geschaffen wurden;

- Beide Staaten haben dem Sekretariat des Koordinationsgremiums ihre Absicht zum Informationsaustausch auf automatischer Basis mitzuteilen.

2.3 Ausblick

Die Vernehmlassungen dauern bis zum 21. April 2015. Es ist vorgesehen, dass die bundesrätlichen Botschaften im Sommer 2015 eröffnet werden und das Parlament bereits im Herbst 2015 darüber beraten kann. Auch bei einem allfälligen Referendum wäre eine Inkraftsetzung bereits Anfang 2017 möglich, wobei der erste Informationsaustausch auf automatischer Basis 2018 erfolgen würde²⁸.

3 EU State Aid Investigations

Die Europäische Kommission hat am 3. Februar 2015 mitgeteilt, dass sie eine vertiefte Untersuchung auf ungerechtfertigte staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit dem belgischen «excess profit»-Rulingsystem eingeleitet hat²⁹.

Die belgischen Steuervorschriften erlauben eine Steuerminderung für belgische Unternehmen

auf sogenannte «Gewinnüberschüsse» (excess profit) zu erreichen. Als Gewinnüberschüsse gelten Gewinne einer belgischen Gesellschaft, die nur entstanden sind, weil die Gesellschaft ein Teil eines multinationalen Konzerns ist. Grundsätzlich handelt es sich dabei um konzerninterne Synergien und sogenannte Skalenerträge. Um die Gewinnüberschüsse vom steuerbaren Gewinn abziehen zu können, muss vorgängig ein entsprechendes Ruling mit der belgischen Steuerbehörde eingeholt werden.

Zusammen mit der Ankündigung der vertieften Untersuchung hat die Europäische Kommission auch gleich mitgeteilt, dass ihrer Ansicht nach nur multinationale Konzerne davon profitieren können, während ausschliesslich in Belgien tätige Gesellschaften diese steuerlichen Vorteile nicht in Anspruch nehmen können. Es wird daher angezweifelt, ob dies mit den europäischen state aid rules vereinbar ist, bzw. es wird befürchtet, dass dies eine nicht erlaubte staatliche Unterstützung darstellt. Gemäss der Europäischen Kommission können die tatsächlichen Vorteile der Angehörigkeit zu einem multinationalen Konzern die Übergewinne und die damit

²² Vgl. HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 2/2015, S. 126; HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 698.

²³ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 14. Januar 2015.

²⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 14. Januar 2015; Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes vom 14. Januar 2015, S. 5 ff., abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37904.pdf>.

²⁵ Stand am 2. Dezember 2014.

²⁶ Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes vom 14. Januar 2015, S. 5 ff., abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37904.pdf>.

setzes vom 14. Januar 2015, S. 5 ff., abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37904.pdf>.

²⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 14. Januar 2015; Erläuternder Bericht zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und zu einem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 14. Januar 2015, S. 8 ff., abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37926.pdf>.

²⁸ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 14. Januar 2015.

²⁹ Vgl. EY Global Tax Alert vom 4. Februar 2015, «European Commission opens state aid investigation into the Belgian excess profit ruling system».

verbundene tiefere Steuerlast nicht rechtfertigen. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass durch diese Praxis Steuererleichterungen von mehr als 50%, teilweise sogar von bis zu 90% herbeigeführt werden. Die Praxis der Übergewinne vermag zudem auch nicht das Ziel der Verhinderung einer Doppelbesteuerung zu rechtfertigen, da keine ausländische Rechtsordnung den Anspruch auf Besteuerung dieser belgischen Gewinnüberschüsse stellt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis hat die Europäische Kommission weiter festgestellt, dass solche Vereinbarungen vielfach Gesellschaften zugesprochen wurden, die einen wesentlichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten nach Belgien verlegt haben oder die wesentlichen Investitionen in Belgien tätigten. Die EU-Kommissarin für Wettbewerb, Margrethe Vestager, sprach in diesem Zusammenhang von einer möglichen ernsthaften Verzerrung des Wettbewerbs durch übermässige Bevorteilung einer ausgewählten Anzahl an multinationalen Konzernen.

Im Gegensatz zu der Europäischen Kommission erachten die belgischen Behörden die entsprechende gesetzliche Regelung als die Implementierung des «arm's length»-Prinzips der OECD. Ob sich eine solche Auslegung rechtfertigen lässt, wird von der Europäischen Kommission jedoch stark angezweifelt.

Die Untersuchungen sind Teil einer EU-Initiative, mit der begünstigende Steuerregime bekämpft und damit eine aggressive Steuerplanung multinationaler Konzerne verhindert werden soll. Nachdem die Europäische Kommission bereits vertiefte Untersuchungen von Vereinbarungen mit Steuerbehörden aus den Niederlanden, Irland und Luxemburg eingeleitet hat³⁰, rücken nun auch Vereinbarungen mit Steuerbehörden in Belgien in den Fokus von Untersuchungen.

³⁰ Vgl. HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 2/2015, S. 128 f.; HUBER/BARTZ/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 12/2014, S. 843.

Daniel R. Gyax: **Die internationalen Steuererlasse des Bundes**

ERSCHEINT IM JUNI 2015 JETZT VORBESTELLEN

In dieser neuen Auflage (Redaktionsschluss: 31. 5. 2015) sind die Artikel der OECD-Musterabkommen (Einkommen und Vermögen / Erbschaft), die 22 wichtigsten DBA, ein Steuerinformationsabkommen (Jersey), sämtliche relevanten Erlasse zum Schweizer Aussensteuerrecht (BRB 1962/KS, VO pStA, ZBStA, ZBstG, StAHiG/V, IQG) sowie diverse Listen und EU-Richtlinien abgedruckt. Ebenfalls enthalten sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen (z. B. die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens zur Anwendung von DBAs) aber auch die Abgeltungssteuerabkommen mit GB und A sowie das mit den USA vereinbarte FATCA Abkommen.



50

**7. Auflage
2015**

1300 Seiten
kartoniert
CHF 76.–